



DR. HANS RIEGEL-STIFTUNG

Förderrichtlinie

für die Gewährung von Mitteln der Dr. Hans Riegel-Stiftung

Präambel

Die Dr. Hans Riegel-Stiftung mit Sitz in Bonn (nachfolgend die „Stiftung“) widmet sich vorrangig der Förderung junger Menschen oder Maßnahmen, die denen zugutekommen. Der Schwerpunkt der Stiftungsarbeit liegt auf nachhaltig wirkenden Projekten, in den bestehenden Programmbereichen. Die Stiftung verfolgt ihre Ziele überwiegend selbst operativ, wird daneben aber auch als Förderstiftung tätig.

Die nachfolgenden Förderrichtlinien geben den formalen und inhaltlichen Rahmen einer möglichen Förderung durch die Stiftung vor. Die Förderung von Privatpersonen erfolgt nur im Rahmen entsprechender Projekte. Von Förderanträgen, die nicht den in dieser Förderrichtlinie vorgegebenen Voraussetzungen entsprechen, bitten wir abzusehen.

§ I Fördergrundsätze

Die Stiftung fördert auf Antrag einzelne Projekte durch finanzielle Zuwendung. Folgende Förderungsgrundsätze müssen erfüllt sein:

I

Zu fördernde Projekte müssen den Stiftungszwecken entsprechen. In Betracht kommen Projekte (auch interdisziplinäre) zur

- (1) Förderung frühkindlicher, schulischer, universitärer und beruflicher Bildung vom Kindergarten bis zur Hochschule;
- (2) Förderung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre insbesondere auf den Gebieten der Ingenieur- und Naturwissenschaften einschließlich der Mathematik, Informatik und Technik sowie der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre;
- (3) Förderung der bildenden Kunst und der historischen Kultur in Form der Pflege und Erhaltung von Kunst- und Kulturwerten und der Förderung der Erschließung von Kunst bzw. Kulturwerten für die Öffentlichkeit.

II

- (1) Die/der Projektträger*in (Empfänger*in der Förderung) hat seinen/ihren Sitz in Deutschland oder Österreich.
- (2) Antragstellende müssen grundsätzlich berechtigt sein, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. I EStDV) für diesen Zweck ausstellen zu dürfen. Körperschaften, die nicht zu den inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder inländischen öffentlichen Dienststellen zählen, haben diese Berechtigung durch gültigen Freistellungsbescheid vom zuständigen Finanzamt nachzuweisen.



§ 2 Art der Förderung

I

Die Förderung erfolgt in der Regel durch die Gewährung von Zuschüssen. Die Fördermittel unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projekt- bzw. zweckgebunden und zeitlich begrenzt.

II

Die beantragte Förderhöhe sollte innerhalb von zwei Jahren nicht unter 10.000,00 € liegen und ist mit einem Kostenplan zu dokumentieren. Die Ausgabevorhaben müssen nachvollziehbar und sinnvoll sein. Verwaltungskosten sind offen auszuweisen und werden nur in angemessener Höhe gefördert.

III

(1) Projekte, deren Förderung beantragt wird, sollten noch nicht begonnen bzw. sollten noch keine Aufträge im Rahmen der beantragten Förderung vergeben sein.

(2) Die Laufzeit des beantragten Projektes sollte mindestens zwei Jahre und maximal fünf Jahre ab Beginn der Förderung betragen.

(3) Nach Beendigung einer befristeten Förderung ist eine Fortsetzung der Unterstützung nur durch erfolgreiche Neubeantragung möglich.

IV

Die Förderung von Anschaffungen, Baumaßnahmen oder ähnlichen Investitionen ist nur im Rahmen eines entsprechenden bei der Stiftung beantragten Projektes möglich.

§ 3 Antragsverfahren

I

Anträge zur Förderung von Projekten sind in elektronischer Form über das Antragsformular (Link zur Website) zu stellen. Vor Antragsstellung ist eine elektronische oder telefonische Kontaktaufnahme (Link Website) empfehlenswert.

II

Anträge bei der Dr. Hans Riegel-Stiftung müssen folgende Inhalte ausweisen:

(1) Benennung Antragsteller*in/ Antragssteller*innen

(2) Allgemeine Beschreibung (Inhalt)

(3) Allgemeiner Zweck (Bezug auf Programmbereich der Dr. Hans Riegel-Stiftung)

(4) Zeitplan

(5) Beantragte Förderungshöhe

(6) Angabe über die für die gesamte Laufzeit verantwortlichen am Projekt mitwirkenden Personen und Organisationen



- (7) Finanzierungsplan des Projektes; aus dem Plan muss die beabsichtigte Gesamtfinanzierung hervorgehen
- (8) Kopie des letzten Freistellungsbescheides (s. § I Ziffer 2)
- (9) Projektkonzeption von bis zu sechs Seiten

III

Mit der Antragsstellung erklären die Antragstellenden sich in der Lage, die Förderrichtlinien einzuhalten und das Projekt wie beantragt durchzuführen.

§ 4 Bewilligung

I

Über die Bewilligung der Förderung eines beantragten Projektes entscheidet der Vorstand. Weitere Korrespondenz (u.a. auch Absagen) erfolgen über die Programmmitarbeitenden. Eine Rückmeldung erfolgt innerhalb zwei bis drei Monaten nach Erhalt der vollständigen Unterlagen.

II

Jeder Förderantrag unterliegt einer Einzelfallentscheidung, die im pflichtgemäßen Ermessen des Vorstands unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel liegt. Entscheidungen über Förderanträge werden ausschließlich in schriftlicher Form mitgeteilt. Einer Begründung der Entscheidung bedarf es nicht.

III

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung oder auf eine Verlängerung bereits bestehender Förderungen. Dies gilt auch für den Fall, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie erfüllt sein sollten.

§ 5 Mittelverwendung

I

- (1) Fördermittel sind zweckgebunden; eine komplette oder teilweise Verwendung für andere als die bewilligten Zwecke/Projekte ist untersagt. Etwaige Änderungen sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Antragstellenden verpflichten sich zu einer sparsamen, wirtschaftlichen und sachgerechten Verwendung der Fördermittel.
- (3) Die Fördermittel sind grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren nach Auszahlung zu verwenden (zeitnahe Mittelverwendung). Die Frist beginnt mit Zufluss der Förderung und endet mit dem Ablauf des zweiten Jahres danach.



II

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist die Stiftung jederzeit berechtigt, die Vorlage entsprechender geeigneter Dokumente zu verlangen.

III

Die Stiftung und die Antragstellenden werden über das Projekt einen Fördervertrag schließen, indem die konkreten Voraussetzungen der Mittelverwendung und die Rückzahlungsverpflichtungen geregelt werden.

§ 6 Rückzahlungsverpflichtung

I

Die Antragstellenden sind zur ganz oder teilweisen Rückzahlung der Fördermittel verpflichtet, wenn

- (1) die Fördermittel ganz oder teilweise zweckentfremdet werden;
- (2) die Fördermittel nicht zeitnah für die im Antrag festgelegten Zwecke verwendet werden;
- (3) die Fördermittel nicht verbraucht oder die bei Antragstellung angegebenen Gesamtkosten nicht erreicht wurden;
- (4) die Fördermittel zu Unrecht erlangt worden sind, insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben bei Antragstellung;
- (5) die Antragstellenden trotz vorheriger Mahnung seitens der Stiftung ihren Pflichten nach dieser Förderrichtlinie sowie des Fördervertrags nicht nachkommt. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn gegen die Pflichten in besonders schwerwiegender Weise verstoßen wurde.

II

Die Stiftung ist zum Widerruf der Förderung berechtigt, wenn ein Fördergrund bzw. Ziel entfallen bzw. unmöglich geworden ist oder sich wesentliche Voraussetzungen verändert haben. Das Recht auf Einstellung der Förderung aus einem von den Antragstellenden zu vertretenden wichtigen Grund bleibt unberührt.

III

Ein Anspruch auf Förderung – auch bereits zugesagter Mittel – entfällt, wenn über das Vermögen der Antragstellenden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Zwangsverwaltung bzw. –vollstreckung angeordnet wird.

IV

Im Falle der Rückforderung von Fördermitteln ist die Geltendmachung jeglicher Erfüllungs- oder Ersatzansprüche durch den Projektpartner ausgeschlossen, ferner verzichten die Antragstellenden mit Anerkennung der Förderrichtlinie auf die Einrede der Verjährung.



§ 7 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

I

Die geförderten Projekte können seitens der Stiftung durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Die Antragstellenden erklären sich zur Mitwirkung und ggf. Gestellung von entsprechendem Text- und Bildmaterial bereit. Die Antragstellenden räumen der Stiftung hierfür das zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht ein und bestätigen, über die entsprechenden Rechte zu verfügen und dass eine Veröffentlichung nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

II

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für die geförderten Projekte seitens der Antragstellenden ist stets vorab mit der Stiftung abzustimmen. Eine öffentliche Bekanntgabe der Förderung durch die Stiftung bedarf der Zustimmung der Stiftung.

§ 8 Evaluierung

I

Die Stiftung beabsichtigt, ihre Förderung und die erzielten Wirkungen regelmäßig zu evaluieren. Die Antragstellenden sind verpflichtet, hierzu auf Anforderung durch die Stiftung für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über die geförderte Maßnahme zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

II

Sofern die Förderempfänger eigene Instrumente zur Evaluierung anwenden, muss dies bereits im Projektantrag bzw. während der Projektdurchführung erwähnt werden. Die Stiftung kann nach Absprache diese Ergebnisse im Rahmen der rechtlichen Vorgaben nutzen.

§ 9 Projektbericht und Verwendungsnachweis

I

Nach der Beendigung eines Projektes ist der Stiftungsvorstand innerhalb von sechs Monaten im Rahmen eines Abschlussberichtes schriftlich über dessen Verlauf zu unterrichten.

In diesem Bericht ist auf folgende Punkte einzugehen:

- Inwieweit sind die bei Projektbeginn formulierten Erwartungen und Ziele erfüllt worden?
- Im Falle der Nicht-Erreichung der Ziele: Was waren Hemmnisse und wo bestehen Verbesserungsmöglichkeiten?
- Ist eine Fortsetzung des Projekts geplant?



- Für welche Bereiche innerhalb des Projekts wurden die Fördermittel der Stiftung eingesetzt?
- Wie ist die Resonanz in den Medien auf das Projekt zu beurteilen?
- Wie war die Zusammenarbeit mit der Stiftung?

II

Bei Projekten, mit einer Dauer von mehr als 12 Monaten sind regelmäßig Zwischenberichte der Dr. Hans Riegel-Stiftung zu übermitteln. Diese müssen spätestens nach 12 Monaten und vor der nächsten Mittelzufluss den Projektverantwortlichen in der Stiftung vorgelegt werden.

In diesem Bericht ist u.a. auf folgende Punkte einzugehen:

- Bisherige Erfüllung der Projektziele
- Status Einhaltung Zeit- und Kostenplan
- Liegen Gründe für eine Änderung der Durchführung im Vergleich zur Konzeption vor und wenn ja, welche?
- Aufstellung der bislang getätigten Projektausgaben (inkl. Kennzeichnung der Positionen, für die, von der Stiftung bereit gestellte Fördermittel verwendet wurden).
- Gründe für Abweichung vom Finanzplan
- Presse-Resonanzen

Für den Zwischenbericht ist das auf der Internetseite zur Verfügung stehende Formular zu nutzen (beschreibbares pdf).

6

III

Nach Beendigung eines geförderten Projektes ist der Stiftung innerhalb von sechs Monaten ein Verwendungsnachweis vorzulegen, auf Anforderung der Stiftung ggfs. auch jährlich. Dieser muss mindestens folgende Elemente enthalten:

- (1) Die nach Ausgaben- und Einnahmegruppen gegliederte Aufstellung, wobei nach Möglichkeit kenntlich gemacht werden soll, für welche Positionen, die von der Stiftung bereit gestellten Fördermittel verwendet wurden;
- (2) Belege über die wesentlichen Ausgaben und Einnahmen; die einzelnen Ausgabenbelege sind bei den Antragstellenden gemäß den geltenden Aufbewahrungsfristen, mindestens aber zehn Jahre nach Abschluss der Förderung, aufzubewahren.
- (3) In dem Verwendungsnachweis ist die wirtschaftliche, zweckentsprechende und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises zu bescheinigen.
- (4) Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich auf das Konto der Stiftung zu überweisen.

§ 10 Sonstiges

I

Für die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. sind allein die Antragsstellenden verantwortlich.



II

Die Stiftung ist nicht Vertragspartner von eventuell aus ihren Fördermitteln beschäftigten Mitarbeitenden. Für Personalmaßnahmen sind allein die Antragstellenden verantwortlich. Von etwaigen Ansprüchen, die aus einem Arbeitsverhältnis entstehen können, stellen die Antragstellenden die Stiftung frei.

§ II Gültigkeit

I

Die Stiftung behält sich vor, diese Förderrichtlinie auch nach Antragsbewilligung in zumutbarer Weise zu ändern. Die Änderungen sind den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen und gelten als anerkannt, wenn die Antragstellenden nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widersprechen.

II

Etwaige in einem Fördervertrag enthaltene abweichende Regelungen gehen den Bestimmungen dieser Förderrichtlinie vor. Soweit dort nicht etwas anderes geregelt ist, gelten diese Förderrichtlinien jedoch ergänzend.

III

Sollte eine Bestimmung dieser Förderrichtlinie unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung als vereinbart, die der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

IV

Es gilt deutsches Recht ohne internationale Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist Bonn.

Bonn, 04. Februar 2025